

Genehmigt



Lahr, den 5. Juli 1968

Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -
L.V.

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan der Gemeinde Oberkirch
für das Gewann "Im Ried"

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), (BBauG).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 421).
3. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
4. §§ 3 und 111 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 April 1964.

B. Postsetzungen

§ 1

Art der baulichen Nutzung

1. der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO.
2. Zulässig sind:
 - a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können,
 - b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - c) Tankstellen,
 - d) Wohnungen für Aufsichts- und Beaufsichtigungspersonal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Unzulässig sind:

Betriebe, die das benachbarte Wohngebiet mit einem höheren Störungsgrad als 50 Phon, gemessen am nächstgelegenen, benachbarten Wohngebäude, beeinträchtigen.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

1. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

- a) Zahl der Vollgeschosse Z = III
- b) Grundflächenzahl GRZ = 0,6
- c) Geschossflächenzahl GFZ = 1,6

§ 3

Überbaubare Grundstücksfläche

Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen sind im Bebauungsplan dargestellt.

§ 4

Bauweise

Die Bauweise ist offen. Eingeschossige Gebäude oder Gebäudeteile bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m können an der Grundstücksgrenze gestattet werden, wenn sie ein Flachdach erhalten.

§ 5

Einfriedigungen

- 1. Einfriedigungen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Die Höhe der Einfriedigungen soll 1,20 m nicht übersteigen.
- 2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

Oberweier, den *1. Juni*68

Der Bürgermeister

